

Klitschgasse, 1130 Wien | Wohnung | Objektnummer: 55550

TERRASSE II GRÜNBLICK II GROSSE 2 ZIMMER II SEPARATE KÜCHE II NÄHE SPITAL SPEISING



Ihr Ansprechpartner

Enrico Gratian Adel

Teamleiter | Immobilienmakler

+43 660 / 55 44 582

enrico.adel@riwog.at

www.riwog.at

TERRASSE II GRÜNBLICK II GROSSE 2 ZIMMER II SEPARATE KÜCHE II NÄHE SPITAL SPEISING



Lage

Klitschgasse / Speisinger Straße / Maygasse

Zur Vermietung gelangt **AB SOFORT** dieses schöne ca. 66m² große und helle 2-Zimmer Wohnung im letzten Stock eines gepflegtem Wohnhauses.

Die im **3. Stock (DG)** ohne LIFT befindliche Immobilie hat ein Wohnzimmer mit Ausgang auf die Terrasse, Schlafzimmer und eine separate moderne Küche (ohne Kühlschrank) sowie ein Bad mit Badewanne und ein separates WC. Es befindet sich im Stiegenhaus ein Treppenlift für Rollstuhlfahrer.

Dieses Objekt steht für die befristete **Mietdauer von 4 Jahren** für Sie zur Verfügung und verspricht ein äußerst privates als auch modernes Wohngefühl mitten im 13ten.

Die Verkehrsanbindung gestaltet sich gut. Sie erreichen bequem, in nur wenigen Minuten die **Straßenbahn Line 60 Station Riedelgasse**. Mit dieser gelangen Sie nach 14 Minuten zur **U-BAHN Station U4 Hietzing** oder nach 27 Minuten den **Westbahnhof**.

Das Objekt besticht weiters durch eine gute Infrastruktur und lässt keinerlei Wünsche offen. In Ihrer unmittelbaren Umgebung befinden sich verschiedene Freizeit, -Erholungs, -Bildungs und Einkaufsmöglichkeiten.

DETAILS:

- **WOHNNUTZFLÄCHE:** ca. 65,85m²
- **ZIMMER:** 2 + KÜCHE
- **TERRASSE:** ca. 6,58m²
- **KELLERABTEIL:** 1
- **AUSRICHTUNG:** NORD-WEST
- **GESCHOSS:** 3.OG (DG) OHNE LIFT

Mehr Details zur Aufteilung entnehmen Sie bitte aus dem Plan.

Im Wohnzimmer und Schlafzimmer ist ein Parkettboden verlegt, die Badezimmer und Wc sind verfliest und die Küche hat einen Vinylboden. Die Wohnung wird mittels Gasetagenheizung mit Heizkörpern beheizt.

Kosten:

Nettomiete: € 705,21 - keine Ust.

Betriebskosten inkl. USt.: € 184,79

Gesamtmiete inkl. BK: € 890,-

Kautions 3BMM: € 2.670,-

Mietdauer: 4 Jahre

Mietbeginn: ab sofort

Besuchen Sie auch unsere Homepage WWW.RIWOG.AT mit weiteren aktuellen TOP-Objekten! RIWOG - Real Estate Management GmbH Börsegasse 12, 1010 Wien www.riwog.at

Hinweis gemäß Energieausweisvorlagegesetz: Ein Energieausweis wurde vom Eigentümer bzw. Verkäufer, nach unserer Aufklärung über die generell geltende Vorlagepflicht, sowie Aufforderung zu seiner Erstellung noch nicht vorgelegt. Daher gilt zumindest eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Wir übernehmen keinerlei Gewähr oder Haftung für die tatsächliche Energieeffizienz der angebotenen Immobilie.

Wir weisen darauf hin, dass zwischen dem Vermittler und dem zu vermittelnden Dritten ein familiäres oder wirtschaftliches Naheverhältnis besteht.

Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirtschaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den Vermieter tätig ist.

Eckdaten

Wohnfläche:	ca. 65,85 m ²	Nutzungsart:	Wohnen
Terrassenfläche:	ca. 6,58 m ²	Beziehbar:	ab sofort / nach Vereinbarung
Etage:	1. DG	Mietdauer:	4 Jahre
Zimmer:	2	Kündigungsverzicht:	1 Jahr
Bäder:	1	Mobiliar:	Küche
WCs:	1	Heizung:	Etagenheizung
Keller:	1		
Terrassen:	1	Lagebewertung:	gut
		Lärmpegel:	Ruhelage
		Bauart:	Neubau
		Zustand:	gepflegt
		Ausrichtung:	Nordwesten

Ausstattung

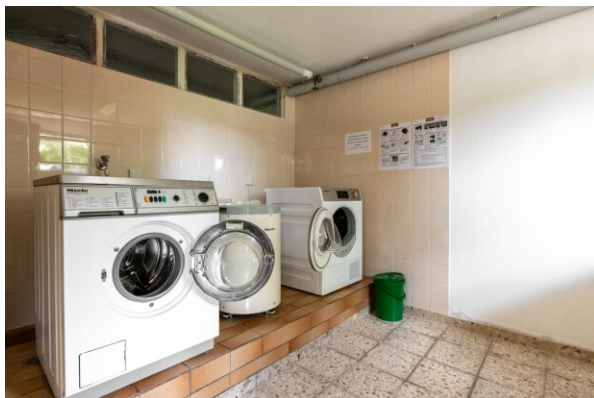
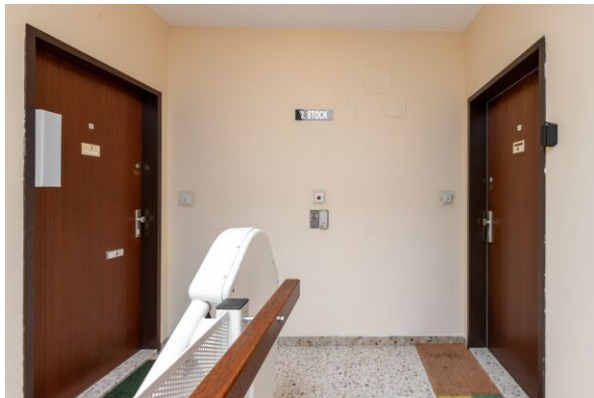
Boden:	Fliesen, Parkett	WCs:	Toilette
Befeuerung:	Gas	Bad:	Badewanne
Ausblick:	Grünblick	Küche:	Einbauküche
Balkon:	Nordwestbalkon / -terrasse	Extras:	Wasch- / Trockenraum, Fahrradraum
Fenster:	Doppel- / Mehrfachverglasung		

Preisinformationen

Gesamtmiete:	890,00 €	Kautions:	3 Bruttomonatsmieten
Miete:	705,21 €	Provision:	Gemäß Erstauftraggeberprinzip bezahlt der Abgeber die Provision.
Betriebskosten:	167,99 €		
Umsatzsteuer:	16,80 €		
Monatliche Gesamtbelastung:	890,00 €		

Weitere Fotos







Lage

Klitschgasse, 1130 Wien



Infrastruktur/Entfernungen (POIs)

Gesundheit

Arzt	250 m
Apotheke	500 m
Klinik	500 m
Krankenhaus	250 m

Nahversorgung

Supermarkt	500 m
Bäckerei	500 m
Einkaufszentrum	3.000 m

Verkehr

Bus	250 m
Straßenbahn	250 m
U-Bahn	3.000 m
Bahnhof	1.250 m
Autobahnanschluss	3.000 m

Kinder & Schulen

Schule	250 m
Kindergarten	1.000 m
Universität	2.750 m
Höhere Schule	4.250 m

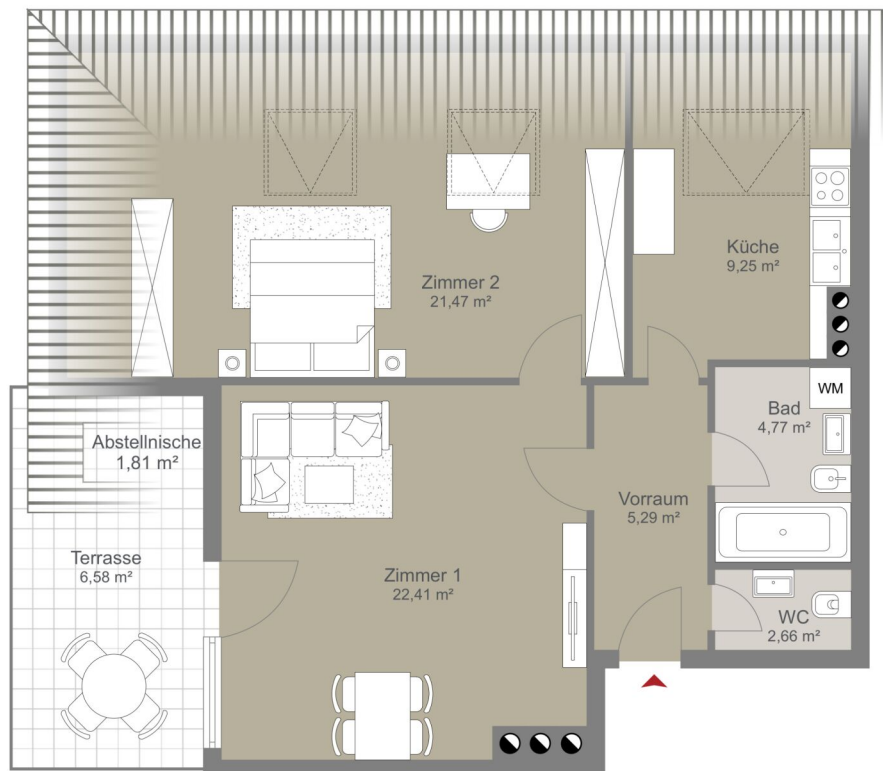
Sonstige

Geldautomat	750 m
Bank	750 m
Post	750 m
Polizei	1.500 m

Angaben Entfernung Luftlinie / Quelle: OpenStreetMap

Pläne

RIWOG



Finanzierungsexperten für Ihre Traumimmobilie Ihre Möglichkeiten im Überblick

Keine Kompromisse mehr:

Sie träumen von einer eigenen Immobilie sind aber aufgrund Verschuldensquote, Eigenkapital und maximaler Laufzeiten eingeschränkt?... Kein Problem für uns!

Dann sind wir Ihr perfekter Partner!

Unsere Erfolgsformel:

Dank unseres breiten Netzwerks sind wir eng mit Banken verbunden, die nicht den neuen Richtlinien unterliegen. Das bedeutet erstklassige Vorteile für Sie.

Unser Angebot an Sie:

Gestalten Sie Ihre monatliche Belastung nach Ihren Wünschen, mit Laufzeiten von bis zu 45 Jahren. Und das Beste: Die Verschuldensquote spielt bei uns keine Rolle!

Ihr finanzieller Spielraum:

Unser Bankpartner ermöglicht Ihnen den Einstieg ohne oder mit minimalem Eigenkapital. 110% Finanzierungen sind somit wieder Realität!

Warum auf uns setzen?

- **Über 30 Partnerbanken stehen für Sie bereit**
- **Schon ab 0% Eigenmittelquote realisieren wir Finanzierungen**
- **Flexibilität mit Laufzeiten von bis zu 45 Jahren**
- **Unkomplizierte Angebote innerhalb von nur 3 Werktagen**

Unsere Schritt-für-Schritt Unterstützung:



Wir verkürzen Ihren Weg zum Immobilien Traum. Schluss mit endlosen Bankterminen und komplizierten Schritten. Wir bringen Sie schnell und unkompliziert zu den besten Konditionen.

Kontakt Daten:

Tel.: +43 (0)139 400 25

E-Mail: office@brivag.at

Informationsblatt

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

ÖVI-Form Nr. 14M/07/2023

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters	2
II. Rücktrittsrechte	3

Das Mietobjekt wird Ihnen vom Immobilienmaklerunternehmen

vertreten durch
zur höchstpersönlichen Verwendung präsentiert. Eine Weitergabe von Geschäfts-
gelegenheiten bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Immobilienmaklers.

**Der Immobilienmakler erklärt, dass er – entgegen dem in der Immobilienwirt-
schaft üblichen Geschäftsgebrauch des Doppelmaklers – einseitig nur für den
Vermieter tätig ist.**



Von der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreu-
händer, empfohlene Geschäftsbedingungen gem. § 10 ImmMV 1996, BGBl. Nr. 297/1996
GZ 2023/05/05 – FVO Go/Pe – Form 14M/ÖVI

Medieninhaber: Österreichischer Verband der Immobilienwirtschaft
1070 Wien, Mariahilfer Straße 116/2. OG/2 • E-Mail: office@ovi.at • www.ovi.at

Diese Informationsbroschüre wurde auf Basis der aktuellen Gesetzestexte und ständiger Rechtsprechung sorgfältig er-
stellt und den Mitgliedsbetrieben von ÖVI und WKO zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt unter der Vorausset-
zung, dass eine Haftung des Medieninhabers ausgeschlossen wird. Eine mögliche Schutzwirkung zugunsten Dritter wird
ausdrücklich ausgeschlossen. Eine individuelle Abänderung oder auszugsweise Verwendung bedarf der ausdrücklichen
Zustimmung.

I. Makler als ausschließlicher Vertreter des Vermieters

Mit der Einführung des sogenannten »Bestellerprinzips« bei der Vermittlung von Miet-
wohnungen geht der Gesetzgeber ab 01.07.2023 davon aus, dass der Immobilienmakler
in der Regel nur mit dem Erstauftraggeber eine Provision vereinbaren kann. Wenn der
Immobilienmakler zunächst vom Vermieter oder von einem von diesem dazu Berech-
tigten beauftragt wird, kann er nur mit diesem eine Provision vereinbaren. Gleichzeitig wird
der Makler im Regelfall auf seine Doppelmaklertätigkeit gem. § 5 MaklerG verzichten, viel-
mehr ausdrücklich gem. § 17 MaklerG erklären, dass er einseitig nur für den Vermieter tä-
tig wird, nicht für den Mieter.

Gesetzestext § 17 a Maklergesetz

Vermittlung von Wohnungsmietverträgen

§ 17 a. (1) Wenn ein Vermieter oder ein von diesem dazu Berechtigter im eigenen Namen
als erster Auftraggeber einen Immobilienmakler mit der Vermittlung eines Wohnungsmiet-
vertrags beauftragt hat, kann der Immobilienmakler nur mit dem Vermieter bzw. dem von
diesem Berechtigten eine Provision vereinbaren.

(2) Mit einem Wohnungssuchenden kann ein Immobilienmakler nur dann eine Provision
vereinbaren, wenn ihn dieser als erster Auftraggeber mit der Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags beauftragt hat.

(3) Auch mit dem Wohnungssuchenden als erstem Auftraggeber kann der Immobilienmak-
ler keine Provision vereinbaren, wenn

1. der Vermieter oder der Verwalter am Unternehmen des Immobilienmaklers oder an ei-
nem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 189 a Z 8 UGB) unmittelbar oder mittel-
bar beteiligt ist oder selbst, durch Organwalter oder durch andere maßgebliche Perso-
nen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben kann, oder wenn der Immobilienmakler
am Unternehmen des Vermieters oder Verwalters oder an einem mit diesem verbunde-
nen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder selbst, durch Organwal-
ter oder durch andere maßgebliche Personen Einfluss auf dieses Unternehmen ausüben
kann, oder
2. der Vermieter oder eine in Z 1 erster Satz genannte Person vom Abschluss eines Makler-
vertrags abgesehen hat, damit der Wohnungssuchende als Erstauftraggeber provisio-
nspflichtig wird, oder
3. der Immobilienmakler eine zu vermietende Wohnung mit Einverständnis des Vermieters
inseriert oder zumindest für einen eingeschränkten Interessentenkreis auf andere Weise
bewirbt.

(4) Der Immobilienmakler hat jeden Maklervertrag über die Vermittlung eines Wohnungs-
mietvertrags unter Beifügung des Datums schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften
Datenträger festzuhalten. Bei Geltendmachung eines Provisionsanspruchs hat er dem Woh-
nungssuchenden darzulegen, dass kein Fall des Abs. 1 oder des Abs. 3 vorliegt.

(5) Eine Vereinbarung ist unwirksam, soweit sie

1. den Wohnungssuchenden zu einer Provision oder sonstigen Leistung im Zusammenhang
mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags an den nicht pro-
visionsberechtigten Immobilienmakler oder an den Vermieter verpflichtet oder
2. den Wohnungssuchenden zu einer sonstigen Leistung im Zusammenhang mit der Ver-
mittlung oder dem Abschluss eines Wohnungsmietvertrags ohne gleichwertige Gegen-
leistung an den früheren Mieter oder an einen sonstigen Dritten verpflichtet.

§ 27 MRG bleibt unberührt.

(6) Die Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nicht für die Vermittlung von Wohnungsmietverträgen, die von Dienstgebern als Mieter geschlossen werden, um Dienstnehmern eine Dienst-, Natural- oder Werkswohnung (§ 1 Abs. 2 Z 2 MRG) zur Verfügung zu stellen.

(7) Sofern die Tat nicht bereits von § 27 Abs. 5 MRG erfasst ist, begeht eine Verwaltungsübertretung

1. wer als Immobilienmakler oder für ihn handelnder Vertreter entgegen Abs. 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Provision oder sonstige Leistung vereinbart, fordert oder entgegennimmt,
2. wer als Vermieter oder für ihn handelnder Vertreter, als früherer Mieter oder sonstiger Dritter entgegen Abs. 5 Leistungen vereinbart, fordert oder entgegennimmt, oder
3. wer es als Immobilienmakler entgegen Abs. 4 unterlässt, einen Maklervertrag schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger festzuhalten und ist in den Fällen der Z 1 und Z 2 mit einer Geldstrafe bis 3600 Euro, im Fall der Z 3 mit einer solchen bis 1500 Euro zu bestrafen.

II. Rücktrittsrechte

1. Rücktritt vom Immobiliengeschäft nach § 30a KSchG

Ein Verbraucher (§ 1 KSchG) kann binnen einer Woche seinen Rücktritt erklären, wenn,

- er seine Vertragserklärung am Tag der erstmaligen Besichtigung des Vertragsobjektes abgegeben hat,
- seine Erklärung auf den Erwerb eines Bestandrechts (insbes. Mietrechts), eines sonstigen Gebrauchs- oder Nutzungsrechts oder des Eigentums gerichtet ist, und zwar
- an einer Wohnung, an einem Einfamilienwohnhaus oder einer Liegenschaft, die zum Bau eines Einfamilienwohnhauses geeignet ist, und dies
- zur Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Verbrauchers oder eines nahen Angehörigen dienen soll.

Die Frist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Verbraucher eine Zweitschrift der Vertragserklärung und eine Rücktrittsbelehrung erhalten hat, d. h. entweder am Tag nach Abgabe der Vertragserklärung oder, sofern die Zweitschrift samt Rücktrittsbelehrung später ausgehändigt worden ist, zu diesem späteren Zeitpunkt. Das Rücktrittsrecht erlischt jedenfalls spätestens einen Monat nach dem Tag der erstmaligen Besichtigung. Die Vereinbarung eines Angelds, Reugelds oder einer Anzahlung vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 30a KSchG ist unwirksam.

Eine an den Immobilienmakler gerichtete Rücktrittserklärung bezüglich eines Immobiliengeschäfts gilt auch für einen im Zug der Vertragserklärung geschlossenen Maklervertrag. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).

2. Das Rücktrittsrecht bei Nichteintritt maßgeblicher Umstände (§ 3a KSchG)

Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten, wenn

- ohne seine Veranlassung,
- maßgebliche Umstände,
- die vom Unternehmer als wahrscheinlich dargestellt wurden,
- nicht oder in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind.

Maßgebliche Umstände sind

- die erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten,
- steuerrechtliche Vorteile,
- eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit.

Die Rücktrittsfrist beträgt eine Woche ab Erkennbarkeit des Nichteintritts für den Verbraucher, wenn er über dieses Rücktrittsrecht schriftlich belehrt wurde. Das Rücktrittsrecht endet aber jedenfalls einen Monat nach beidseitiger vollständiger Vertragserfüllung.

Ausnahmen vom Rücktrittsrecht

- Wissen oder wissen müssen des Verbrauchers über den Nichteintritt bei den Vertragsverhandlungen.
- Im einzelnen ausgehandelter Ausschluss des Rücktrittsrechtes (formulärmäßig nicht abdeckbar).
- Angemessene Vertragsanpassung.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird (§ 3 Abs. 4 KSchG).